



# Elektronisches Amtsblatt 03/2024

vom 17.01.2024

## **Öffentlich Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu Erstaufforstungsanträgen**

Dem Landratsamt Bautzen, Kreisentwicklungsamt, ist der Antrag einer  
Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Wiednitz, Flur 3, auf dem Flurstück 226 mit einer  
Aufforstungsfläche von 3,2247 Hektar zur Genehmigung vorgelegt worden.

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der An-  
lage 1 unter Nr. 17.1.3 als „Erstaufforstung“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 ist in einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen,  
ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen  
werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten  
Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das  
o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige  
Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme nicht zu  
erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit  
Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Ge-  
samteinschätzung zur standortbezogenen Vorprüfung zu entnehmen:

---

### Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Die Größe der Erstaufforstung, deren räumliche Lage sowie die mit der Aufforstung verbundene Etablierung von standortgerechten Waldbeständen sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen. Schutzgüter werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt. Die Neuanlage von Wald steht den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „Bernsdorfer Teichlandschaft“ nicht entgegen. Die Aufforstung mit standortheimischen Bäumen bindet an die bereits bestehende Waldfläche an und wird zukünftig durch die Waldrandgestaltung eine Aufwertung des Landschaftsbildes darstellen.

Die Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bautzen, den 12.01.2024

Dr. Reinisch  
Geschäftsbereichsleiterin